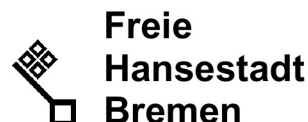


**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
4. Kammer
Die Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen
Rechtsanwälte
Raphael Thomas u. a.
Rechtsanwalt Kay Witte
Oranienburger Straße 23
10178 Berlin

Auskunft erteilt
[REDACTED]

Tel. (0421) 361-4382
Fax (0421) 361-6797

Ihr Zeichen
131-19

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

4 K 1437/19

Bremen, 12.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Verwaltungsrechtssache

Martin Modlinger ./ Freie Hansestadt Bremen

erhalten Sie die Durchschrift des Schriftsatzes vom 09.12.2019 zur Kenntnisnahme.

Auf richterliche Anordnung

[REDACTED]

Anlagen



Der Senator für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

Verwaltungsgericht Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen



Auskunft erteilt

Zimmer 244

Tel. +49 421 361 90736

Fax +49 421 496 90736

E-Mail

@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
11.11.2019

4 K 1437/19

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Q11-2

Bremen, 9. Dezember 2019

In dem Rechtsstreit

Martin Modlinger ./ Freie Hansestadt Bremen

wegen des Bescheids vom 13.06.2019 über die Ablehnung des Antrags nach dem BremIFG vom 19.05.2019 nehme ich Bezug auf die vom Kläger übersandte Replik vom 04.11.2019 und nehme dazu wie folgt Stellung:

Der Kläger trägt in seiner Replik keine erheblichen neuen Tatsachen vor. Er beschränkt sich darauf, an mehreren Stellen darauf abzustellen, dass die Beklagte der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen sei. Dem ist entgegenzutreten. Die Beklagte hat substantiiert dargelegt, weshalb eine Informationspflicht nach dem BremIFG vorliegend nicht besteht. Der Beweislast ist sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachgekommen. Sie muss die Umstände für einen Ablehnungsgrund nicht so detailliert schildern, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind (Schoch, IFG Bund, Vorbemerkung zu §§ 3 bis 6, Rn. 63).

Insoweit verweise ich zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich auf die Klageerweiterung vom 19.09.2019 und die darin getroffenen Aussagen.

Lediglich zur Klarstellung trage ich zu den folgenden Punkten noch ergänzend vor:

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1



Telefax
(0421) 361 2965

Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

1. Anwendbarkeit des BremIFG

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte nicht auf das IFG-Bund verweisen könne. Das gegenüber einer Landesfinanzbehörde geltend gemachte Informationsbegehren sei nach Landesrecht zu beurteilen. Damit verkennt der Kläger die wesentliche zu diesem Punkt getroffene Aussage aus der Klageerwiderung. Es soll nicht die Anfrage des Klägers seitens der Beklagten nach dem IFG-Bund beurteilt werden, vielmehr ist die Beklagte bereits nicht als richtiger Adressat der Anfrage anzusehen. Bei den streitgegenständlichen Weisungen zu den Cum/Cum und Cum/Ex-Transaktionen handelt es sich um fachliche Weisungen des Bundes i.S.d. § 21a Abs. 1 FVG. Die vorliegend begehrten Informationen sind daher dem Bund zuzurechnen. Die vom Kläger zitierte Kommentarliteratur steht dieser Aussage im Übrigen nicht entgegen.

2. § 3 Nr. 1 a) BremIFG

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Beklagte im Rahmen ihres Vortrags zu § 3 Nr. 1 a) BremIFG, anders als der Kläger es darzustellen versucht, nicht auf den § 21a Abs. 1 FVG beruft. Dieser wird vielmehr im Zusammenhang mit der fehlenden Zuständigkeit der Beklagten in Bezug genommen (s.o.). Lediglich ergänzend wird angeführt, dass eine Änderung des § 21a Abs. 1 S. 4 FVG beabsichtigt ist. Der Kläger selbst zitiert die beabsichtigte Ergänzung. Aus dieser wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Relevanz der Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen erkannt hat und ihr eine solche Bedeutung beimisst, dass er eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für erforderlich hielt.

Gemäß § 3 Nr. 1 a) BremIFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange das Bekanntwerden negative Auswirkungen haben kann auf u.a. Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land. Wie bereits in der Klageerwiderung vorgetragen, sind die das Land Bremen betreffenden Informationen zu den Cum/Cum und Cum/Ex-Transaktionen untrennbar mit den Informationen des Bundes und der anderen Länder zu dieser Thematik verwoben. Aufgrund dieses Umstandes hat die Beklagte, nachdem bereits ein Bundesland ausdrücklich seine Zustimmung zur Weitergabe von Informationen zu Cum/Cum und Cum/Ex-Transaktionen verweigert hatte, beim Bund und allen anderen Ländern angefragt, ob eine Weitergabe der Informationen im Einzelfall erfolgen darf. Weder der Bund noch ein Bundesland hat seine Zustimmung zu einer Weiterleitung der in Frage stehenden Informationen erteilt.

Die Beklagte behauptet daher entgegen der Auffassung des Klägers nicht „lediglich pauschal“, dass die Beziehungen zu Bund und Ländern durch eine Weitergabe der Informationen beeinträchtigt sein

könnten. Eine nun vorgenommene Weitergabe der Informationen würde konkret ein Abweichen von den seitens Bund und Ländern mitgeteilten Auffassungen darstellen.

Das VG Bremen hat sich mit dieser Thematik in seinem Urteil vom 27.04.2017 (Az. 4 K 1332/16) betreffend den Glücksspielstaatsvertrag bereits ausführlich beschäftigt. Im Ergebnis wurde die Betroffenheit des Schutzgutes „Beziehungen zu einem Land“ des § 3 Nr. 1 a) BremIFG angenommen. So wird im oben genannten Urteil unter anderem ausgeführt:

[...] unabhängig von der Frage, ob bei künftigen Vertragsverhandlungen im Beisein des Bundeslandes Bremen nicht mehr alle Argumente offen ausgetauscht werden würden oder Bremen seine Interessen nicht mehr direkt einbringen könnte, würde die Herausgabe der begehrten Materialien trotz mangelnder Einwilligung der Länder und trotz des ausdrücklichen Hinweises auf nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen der Länder zu einem erheblichen Vertrauensverlust und somit zu einer gewichtigen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen, da die vertrauliche Zusammenarbeit der Länder empfindlich gestört wird, wenn sich das Bundesland Bremen derart als nicht vertrauenswürdiger Partner in der föderalen Zusammenarbeit darstellt. Insoweit ist das in § 20 Abs. 1 GG verankerte Prinzip der Bundestreue zu berücksichtigen, welches wechselseitige Verpflichtungen der Rücksichtnahme nicht nur zwischen dem Bund und den Ländern, sondern auch zwischen den Ländern untereinander begründet.“

So liegt der Fall auch hier. Bund und Länder müssen sich darauf verlassen können, dass die Protokolle zu den Cum/Cum und Cum/Ex- Transaktionen auch bei der Beklagten geheim sind und bleiben. Die Vertrauenswürdigkeit der Beklagten würde andernfalls nachhaltig Schaden nehmen. Zudem handelt es sich bei der streitgegenständlichen Abstimmung – im Gegensatz zum zitierten Fall zum Glücksspielstaatsvertrag – um ein noch laufendes Verfahren. Die genannten Überlegungen müssen vor diesem Hintergrund erst Recht gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

